Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.



(Nr. 9872.) Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 14. Dezember 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem die vier Kreise umfassenden Landesverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt bei Pferden drei Viertel, bei Rindvieh vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres.

§. 3.

Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.



Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1897.

§. 4.

Der Betrag der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Landesverbandes hinsichtlich der Pferde auf die sämmtlichen Pferdebesitzer, hinsichtlich der Rindviehstücke auf die sämmtlichen Rindviehbesitzer nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- beziehungsweise Rindviehbestandes vertheilt.

Unberücksichtigt hierbei bleiben die Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

§. 5.

Die Erhebung der Beiträge, die Auszahlung der Entschädigung, die Feststellung der Seuche und die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 22 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 28. Dezember 1881 (Regierungsblatt von 1882 S. 1).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Dezember 1896.

**(L. S.) Wilhelm.**

**Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.**

**Der Landesdirektor.**

v. Saldern.

(Nr. 9873.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow. Vom 26. Juni 1896.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben zum Zwecke der Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
Allerhöchstihren Geheimen Ministerialrath von Pressentin,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:
Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Selmer,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben:

## Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung haben in der Absicht, eine Eisenbahn von Wittstock nach Mirow zuzulassen und zu fördern, die Konzession zum Bau und Betriebe der auf die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Theilstrecken einer solchen Schienenverbindung zweien selbständigen Unternehmungen übertragen, und zwar die Königlich Preußische Regierung für das Preußische Staatsgebiet der Prignitzer Eisenbahngesellschaft und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung für das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft.

Von diesen beiden Gesellschaften sind die beiden Eisenbahnen von Wittstock beziehungsweise von Mirow bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze gebaut und in Betrieb gesetzt worden.

## Artikel II.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen kommen dahin überein, daß beide Bahnen, welche mit einer Spurweite von 1,435 Meter in unmittelbare Schienenverbindung gebracht und für welche die Konstruktionsverhältnisse der baulichen Anlagen und Betriebsmittel nach gleichen Grundsätzen festgestellt worden sind,

dauernd in solchem Zustande erhalten werden sollen, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Bauentwürfe und die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, für das Preußische Staatsgebiet der Königlich Preußischen Regierung, für das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung und zwar den letzteren nach der zwischen ihnen anderweit getroffenen näheren Vereinbarung vorbehalten.

Die von einer Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel III.

Ein Betriebswechsel an der Preußisch-Mecklenburg-Strelitzschen Landesgrenze soll nicht stattfinden, vielmehr soll die Durchführung der Züge der Prignitzer Eisenbahngesellschaft über die Landesgrenze bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze—Mirow und der Züge der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft bis nach einer der Stationen der Bahnstrecke Landesgrenze—Wittstock (Betriebswechselstationen) zugelassen werden. Ueber die näheren Bedingungen der Zugüberführung beziehungsweise über die Bestimmung einer oder mehrerer Betriebswechselstationen bleibt eine Verständigung der beiden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich dieselben den zwischen den Hohen vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Anordnungen zu fügen.

Artikel IV.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Abgang und Ankunft der direkten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als zwei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Im Uebrigen erfolgt die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife innerhalb des Preußischen Staatsgebietes durch die Königlich Preußische Regierung, innerhalb der Gebiete der beiden Großherzogthümer Mecklenburg durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung nach Maßgabe des mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen besonderen Abkommens.

Artikel V.

Die Hohen Regierungen werden der Verkehrsentwickelung von und nach der Wittstock-Mirower Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen.

In den Tarifen einer und derselben Eisenbahngesellschaft sollen für die zwischen der Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze einerseits und den Betriebswechselstationen andererseits belegenen Strecken keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die an die Landesgrenze anschließenden Strecken dieser Gesellschaft.

## Artikel VI.

Die Angehörigen des einen Landes, welche im Gebiete des anderen Landes angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sie sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen. Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten soll auf einheimische Staatsangehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen die einheimischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel VII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Prignitzer Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung, über die Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung des ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts Kommissarien zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu der betriebführenden Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe der Bahn erwachsen, unterliegen — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

## Artikel VIII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

## Artikel IX.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde ist dieser Vertrag dreifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 26. Juni 1896.

| Pannenberg. | von Pressentin. | Dr. Selmer. |
|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |

---

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der am 11. November 1896 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Lohe-Regulirungsgenossenschaft in den Kreisen Nimptsch, Strehlen und Breslau vom 18. Mai 1887 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 52 S. 503, ausgegeben am 26. Dezember 1896;
2) das am 23. November 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung und zum Schutze der Uferbefestigungen der mittleren Bartsch im Kreise Militsch-Trachenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 52 S. 500, ausgegeben am 26. Dezember 1896;
3) das am 30. November 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Manderfeld im Kreise Malmedy durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 54 S. 385, ausgegeben am 17. Dezember 1896.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.